



# MARKTGEMEINDE GAWEINSTAL

2191 GAWEINSTAL Kirchenplatz 3  
Bezirk Mistelbach - Niederösterreich  
Tel. 02574/2221, Fax 02574/2490-18, DVR. 0398136

---

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Gaweinstal hat in seiner Sitzung am 10.09.1997 aufgrund des § 33, NÖ Gemeindeordnung 1973, LGBl. 1000 folgende

## Verordnung über die Führung und Verwahrung von Hunden

beschlossen:

### § 1

#### Maulkorb- und Leinenzwang

1. Auf Straßen, Plätzen und allen frei zugänglichen Grundstücken sind Hunde mit einem Maulkorb zu versehen und so an der Leine zu führen, dass eine kontrollierte Führung des Tieres jederzeit gewährleistet ist.
2. Der Maulkorb muß so ausgeführt sein, dass der Hund nicht auf Personen oder Gegenstände zubeißen kann und es dem Tier nicht möglich ist, diesen abzustreifen.
3. Der Maulkorb- und Leinenzwang gilt nicht für
  - Polizei- und Jagdhunde während ihrer bestimmungsgemäßen Verwendung oder
  - Wachhunde, wenn sie an eine sichere Laufkette gelegt sind.
4. Maulkorbzwang besteht nicht für Hunde mit einem Schultermaß unter 30 cm, und für Hunde, deren Besitzer einen Hundeführerkurs mit dem jeweiligen Tier erfolgreich absolviert hat.
5. Veterinärpolizeiliche Vorschriften werden durch diese Verordnung nicht berührt.

### § 2

#### Verwahrung von Hunden

1. Hunde dürfen ohne Aufsicht nur auf Grundstücken gehalten werden, wenn die Einfriedungen so hergestellt und instandgehalten sind, dass die Tiere das Grundstück nicht verlassen können.
2. Es ist dafür zu sorgen, dass Türen in solchen Einfriedungen geschlossen bleiben.

### § 3

#### Verantwortlichkeit

Für die Einhaltung der Vorschriften dieser Verordnung ist der Hundehalter verantwortlich, sofern er nicht das Tier einer anderen Person anvertraut hat.

In diesem Falle ist jene Person verantwortlich, der der Hund anvertraut wurde.

Vertraut der Halter den Hund aber einem Strafmündigen an, ist er selbst allein verantwortlich.

### § 4

#### Strafbestimmung

Wer eine Bestimmung dieser Verordnung nicht befolgt, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist vom Bürgermeister zu bestrafen.

### § 5 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt nach Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist in Kraft.

Siegel

OSR Hubert SCHÜLLER  
Bürgermeister